

19.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - R - Vkzu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze**A****Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 (§ 613a Abs. 5 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 613a Abs. 5 BGB-E an Stelle der Textform das Erfordernis der Schriftform vorgeschrieben werden sollte.

Begründung:

Wie § 613a Abs. 6 BGB-E zu entnehmen ist, löst der Zugang der Unterrichtung nach § 613a Abs. 5 BGB-E den Beginn des Laufs der künftig positiv normierten dreiwöchigen Frist für den Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses aus. Damit erhält bei der Unterrichtung des Arbeitnehmers entgegen der Entwurfsbegründung (BR-Drs. 831/01, S. 42) auch deren Beweisfunktion Bedeutung. Da neben dem Arbeitnehmer zudem auch der unterrichtungspflichtige Arbeitgeber ein Interesse an der Klarstellung des Beginns des Laufs der Widerspruchsfrist bzw. an dessen Nachweis haben kann, sollte überdacht werden, ob nicht bereits die Unterrichtung durch

...

Ausgeliefert am**20. NOV. 2001**

(Noch Ziffer 1)

den Arbeitgeber dem Schriftformerfordernis unterworfen werden muss. Dies gilt um so mehr, als nach § 613a Abs. 6 BGB-E auch der Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form zu erfolgen hat (Gedanke eines symmetrischen Lösungsansatzes).

2. Zu Artikel 4 (§ 613a Abs. 6 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 613a Abs. 6 BGB-E eine maximale Fristobergrenze von etwa drei Monaten nach Betriebsübergang für den Widerspruch eingeführt werden sollte.

Begründung:

Da die Unterrichtung durch den Arbeitgeber oder neuen Betriebsinhaber nach § 613a Abs. 5 BGB-E regelmäßig durch einfaches Schreiben erfolgen wird, dürfte im Nachhinein, wenn die Frage streitig wird, ob die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nach § 613a Abs. 1 BGB übergegangen sind, oftmals schwer zu klären sein, ob und wann die schriftliche Unterrichtung den Arbeitnehmer erreicht hat. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Widerspruch unbefristet, wenn nicht festgestellt werden kann, ob die Unterrichtung überhaupt zugegangen ist.

B

3. **Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.